

Festsetzung über die äussere Gestaltung baulicher Anlagen:

Dachneigung: 25°-32° als Satteldächer
Dachdeckung: gefälzte Pfannen aus Ton oder Zement
Farbe der Dachdeckung dunkelbraun
Sockelhöhe beträgt maximal 0,6m über gewachsenen Erdboden
gleiche, bei schrägem Erdboden im Mittel.
Äussere Wandhaut: Putz in hellen Farben, kein reines Weiss,
keine grellen oder süßen Farben.
Holz und Naturstein höchstens 50% je einer Ansichtsfäche
Andere, nach außen sichtbare oder sichtbar werdende Baustoffe:
nur aus technisch zureichenden Gründen oder durch bau-
polizeiliche Vorschriften
Drempelhöhe 30cm maximal
keine stehenden Dachfenster

Festsetzung über die Geschosßanordnung:

Die Anzahl der im Plan angegebenen Vollgeschosse
entspricht der Zahl der Vollgeschosse im Bauge-
biet über Erdgleiche.

Festsetzung über die Lage der Gebäude auf dem Grundstück:

Die eingezeichnete Firstlinie darf die durch Bau- oder
Vermessungsunauigkeiten möglichen Toleranzen
bis nicht überschreiten.

Rechtsgrundlagen

§ 103 BauOrd. NW vom 25.6.1962 (SGV) NW. S. 232
in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG
(SGV-NW. 231) und des § 9(2) BBauG vom 23.6.1960
(BGBI. I. 1341)

Festsetzung über die Gestaltung der Vorgärten & Grenzen:

Die Vorgärten sind mit Rasen und höchstens bis 30% mit
Schuldbäumen anzulegen und mit blühenden
durchblühenden wirkende oder schönfruchtende
Gehölze-Büsche oder Bäume-Löcher auszustatten.
Die Straßengrenze darf nur mit Hecken, u. u. mit davor-
gestelltem Kletterzaun bis 0,8m hoch, die seitliche und
rückwärtige Grenze mit Buschwerk und dadurch
verdickten Maschendraht bis 1,0m hoch, Pfähle
aus Winkelstahl-nicht Beton, oder Mauerwerk jeg-
liche Art, versehen werden.

9/2

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD
LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
LANDKREIS HÖXTER
GEMEINDE LÜCHTRINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR.2
ZWISCHEN TRIFTWEG UND SCHÜTZENSTRASSE
GEMARKUNG LÜCHTRINGEN FLUR 4
OFFENLEGUNGSPLAN, 1:23 AUSFERTIGUNG
MAßSTAB 1:500

Grösse des Plangebietes: 2,46 ha		Kartengrundlage ist eine Neukartierung von Fortführungsvermessungen. (Fort. Anw. I Nr. 65, 2b v. 1.7. 1955)		Die Darstellung des baulichen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein. [siehe Bescheinigung rechter Blatttrand, mitte]		Es wird bescheinigt, daß die städtebauliche Planung durch die eingezeichneten Maße und den Maßstab der Karte mit genügender Genauigkeit geometrisch festgelegt ist. Höxter den 13. April 1965 Domke Kreisobervermessungsrat		Dieser Plan ist entworfen und angefertigt von: [Signature]		Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom [] wird bescheinigt.		Bemerkungen: Die kleinen Zahlen in den Legendenfeldern beziehen sich auf Stabilsparatnummern der farblich behandelten Abzüge. Sämtliche Schriftarten sind parallel über das gesamte Blatt, ohne Schaden der Gebäudestellung oder der sonstigen Linien oder Grenzen.		Änderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen, durch Ratsbeschluss			
Zu diesem Plangebiet gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis.								Höxter, den 4. April 1965 Amtsverwaltung Höxter-Land						Tabelle mit 4 Spalten: Nr., Vom:, Änderungszweck, Farbe			
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341 durch Beschluss des Rates der Gemeinde Lüchtringen vom 03. Juli 1965 Lüchtringen, den 23. März 1965 Der Bürgermeister: [Signature] Gemeindevertreter: [Signature] Unterschrift nach dem geltenden Gemeindericht.		Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 8. Okt. 1962 öffentlich ausgelegt. bis 8. Nov. 1962 Lüchtringen, den 23. März 1965 Der Bürgermeister: [Signature] Gemeindevertreter: [Signature] Unterschrift nach dem geltenden Gemeindericht.		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Gemeinde am 9. Juli 1964 als Satzung beschlossen worden. Lüchtringen, den 23. März 1965 Der Bürgermeister: [Signature] Gemeindevertreter: [Signature] Unterschrift nach dem geltenden Gemeindericht.		Dieser Bebauungsplan ist, gemäß § 4 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 23. März 1965 genehmigt worden. DETMOLD, den 23. März 1965 AZ 34, 30.11.08/L. 43 Der Regierungspräsident Im Auftrage: [Signature] Lüchtringen, den 16.8.1965 Der Bürgermeister: [Signature] Gemeindevertreter: [Signature] Unterschrift nach dem geltenden Gemeindericht.		Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 42 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341) öffentlich aus. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im 147.ortsüblich bekanntgemacht worden. Lüchtringen, den 16.8.1965 Der Bürgermeister: [Signature] Gemeindevertreter: [Signature] Unterschrift nach dem geltenden Gemeindericht.									